

1 Ausgangslage

An der Sitzung vom 23. Juni 2021 hat der Bundesrat den nächsten Öffnungsschritt beschlossen, der ab dem 26. Juni in Kraft tritt.

Nachfolgend ein Überblick der wichtigsten Massnahmen im Sport:

Übergeordnete Grundsätze:

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

1.1 Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Gemeindevorrichtung besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein Schutzkonzept für seine Aktivität erstellen resp. anpassen und vorweisen können.

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Sportkoordination von Konolfingen einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist auch eine COVID-19 verantwortliche Person anzugeben.

Die bisherigen, genehmigten Schutzkonzepte müssen mit den neuen Rahmenbedingungen ergänzt und angepasst werden, aber nicht neu eingereicht werden.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgezeigt werden können.

1.2 Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Leiterinnen und Leiter
- Turnerinnen und Turner
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Leiterinnen und Leiter bzw. Turnerinnen und Turner sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Das Schutzkonzept des Vereins muss in jedem Training in gedruckter Form dabei sein.

Die Gemeinde als Sportanlagenbetreiberin wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

2 Konkrete Umsetzung GeTu Konolfingen

2.1 Übergeordnete Bestimmungen

Die aktuelle COVID-19 Verordnung des Bundes sowie die oben aufgeführten übergeordneten Grundsätze werden jederzeit eingehalten. Ebenso eingehalten werden die «COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TURNSPORT Bereich Breitensport (Trainingsbetrieb)» des Schweizerischen Turnverbands und das aktuelle «Schutzkonzept für die Gemeindeanlagen» der Gemeinde Konolfingen.

2.2 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt in allen Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.).

2.3 Informationspflicht

Die konkrete Umsetzung des Schutzkonzepts wird den betreffenden Abteilungen des TV Konolfingen wie das TVKinfo per Mail zugestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Die Leiterinnen sind dafür verantwortlich, dass das Konzept in jedem Training in gedruckter Form vor Ort ist. Zudem stellen die Leiterinnen sicher, dass die Trainingspräsenzliste korrekt ausgefüllt ist.

2.4 Verantwortliche Person

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserer Abteilung ist dies Katja Blaser. Bei Fragen darf sich gerne direkt an sie gewandt werden (Tel. +41 79 692 11 18 oder katja.blaser@hotmail.de).

Corona-Beauftragte:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiterinnen, Turnerinnen, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.